

Prüfbericht

Prüfung der Aufwendungen und Erträge des Produktes 126010 – Brandschutz im Rahmen der Vorprüfung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013

Prüfungsobjekt: Dezernat III
Ordnungsamt
SG Brand- und Katastrophenschutz

Auskunft: [REDACTED] SL
[REDACTED] MA Haushalt und Verwaltungsaufgaben

Prüfer und Verfasser des Berichtes: [REDACTED]

Gesetzliche Vorschriften und interne Regelungen:

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg),
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 10.07.2014,
- (Brandschutzgesetz Brandenburg (BSchG) vom 09.03.1994),
- Gebührengesetz des Landes Brandenburg,
- Verordnung über die Gebühren in bautechnischen Angelegenheiten im Land Brandenburg vom 20.08.2010,
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004,
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Inneren über die funktions- und sicherheitstechnische Prüfung an Fahrzeugen und Geräten des Brand- und Katastrophenschutzes vom 15.02.1993,
- Richtlinie des Ministeriums des Inneren zur Gewährung von Zuwendungen für Unterstützungsmaßnahmen in den Jahren 2014 und 2015,
- Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow – Fläming,
- Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter sowie für den Landesbrandmeister und seinen Stellvertreter vom 28.11.2001,
- Richtlinie über die Organisation und Durchführung der Ausbildung von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren sowie der Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Teltow-Fläming vom 01.11.2010,

- Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für die Ausbildungslehrgänge der Freiwilligen Feuerwehren und Leistungstests im Rahmen der Sonderausbildungen für die Feuerwehren vom 16.09.1994,
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Brandenburg vom 06.03.2000,
- Feuerwehrdienstvorschrift 2-FwDV 2 Ausgabe 01.2012,
- Aufgaben der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 28.01.2000,
- Rechtslexikon: Notstand
- Notstandsgesetze vom 24.06.1968,
- Runderlass des Ministerium des Inneren (III Nr.91/1994) zur Empfehlung und Hinweise für den Neubau bzw. Rekonstruktion/Umbau von Feuerwehrtechnischen Zentren (FTZ) im Land Brandenburg,
- über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung-KatSV) vom 17.10.2012,
- Verordnung über die Organisation und die Durchführung von Brandverhütungsschauen (Brandverhütungsschauverordnung-BrVSchV) vom 13.12.2013,
- Anlage BrVSchV - Verordnung über die Organisation und die Durchführung von Brandverhütungsschauen,
- Satzung Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 15.12.2006,
- Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz vom 14.07.2008,
- Verordnung über den Landesrettungsdienstplan vom 24.10.2011,
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 29.10.2010,
- Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming,
- Ordnungsbehördengesetz,
- Ordnungsbehördengesetz im Geltungsbereich des Landes Brandenburg (OBG),
- Verwaltungsvorschriften des Ministers des Innern zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes (VwV OBG),
- Bundesreisekostengesetz vom 25.05.2005,
- Stellenbeschreibungen der Mitarbeiter des Sachgebietes.

Die einzelnen Prüfungsbemerkungen sind am Textrand wie folgt gekennzeichnet:

B Beanstandung, zu der eine Stellungnahme nicht erforderlich ist, sofern sie anerkannt und künftig beachtet wird

B mit Ziffer Beanstandung, zu der eine Stellungnahme in der gesetzten Frist erforderlich ist

H mit Ziffer Hinweis, zu der eine Stellungnahme in der gesetzten Frist erforderlich ist

1. Allgemeines

Im Rahmen der Vorprüfung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 des Landkreises Teltow-Fläming wurden durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) in einer Gesamtbetrachtung (Potentialanalyse unter Berücksichtigung der Sparzwänge des Landkreises) die Aufwendungen und die Erträge des - Produktes 126010 - geprüft. In die Begutachtung flossen - zur Veranschaulichung eines Produkt-Teilaufwandes im Konto 545500 - vorgelegte Rechnungen aus dem HHJ 2014.

Bewirtschaftet wird das genannte Produkt durch das Ordnungsamt.

Gegenstand der durchgeführten Prüfung war die Beurteilung des vorhandenen Beleggutes auf Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Wesentlichen Schwerpunkt im Bericht bilden die im Produkt zur **Sicherung der Haushaltskonsolidierung** aufgedeckten und durch das Fachamt zu begründenden Finanzierungspotentiale.

2. Ausführungen im Haushalt

2.1 Darstellung des Zahlungsverkehrs

Für das Produkt – Brandschutz – 126010 haben sich für das HHJ 2012 Erträge - in Höhe von 37.391,12 € und Aufwendungen - in Höhe von 1.031.215,28 € errechnet.

Diese werden im Produkt zum größten Teil durch Zuwendungen, Erträge für Brandverhütungsschauen und Personalkosten erzeugt. Für das HHJ 2013 waren Erträge in Höhe von 27.590,61 € und Aufwendungen in Höhe von 1.079.876,39 € zu verzeichnen.

In nachfolgender Tabelle (1) werden diese Beträge für die HHJ 2012 und 2013 noch einmal gegenübergestellt.

<i>HHJ</i>	<i>Aufwendungen insgesamt</i>	<i>davon Personalaufwendungen</i>	<i>Erträge insgesamt</i>	<i>davon Zuwendungen</i>	<i>davon Erträge Brandverhütungsschauen</i>
2012	1.031.215,28 €	761.637,30 €	37.391,12 €	27.818,70 €	6.996,38 €
2013	1.079.876,39 €	825.888,28 €	27.590,61 €	20.270,56 €	5.004,02 €

Tabelle 1

Die dazugehörige Darstellung der Konten erfolgt in der Anlage 1 (laut H&H-Ausdruck vom 09.07.2014. Hier wird vorsorglich darauf hinweisen, dass es sich bei diesen Zahlen, bis zum jeweils bestätigten Jahresabschluss, um vorläufige Ergebnisse handelt).

2.2 Bewertung

Aus der zahlenmäßigen Gegenüberstellung der Buchungen wird auf den ersten Blick deutlich, dass sich bei vergleichsweise stetigen Erträgen im Produkt die Aufwendungen – vor allem durch ansteigende Personalkosten - erhöhen.

Untersetzt wird dies noch durch einen Vergleich zu den Vorjahren. Siehe Tabelle 2:

<i>Personalkosten</i>	<i>Höhe</i>
im HHJ 2010	717.123,69 €
im HHJ 2011	755.041,82 €
im HHJ 2012	761.637,30 €
im HHJ 2013	825.888,28 €

Tabelle 2

Die damit verbundene personelle Besetzung stellt sich nach Auszug des Personalamtes in den HHJ 2012 und 2013 entsprechend Anlagen 2 und 3 dar. Eine Analyse dieser Position erfolgt im nachstehenden Text auf der Seite 13 unter Punkt 3.1.1.2 siehe Prüfung der Personalaufwendungen.

3. Prüfung der ordnungsgemäßen Verausgabung und Vereinnahmung von Mitteln innerhalb des Produkts

Für die im HH-Jahr durch den Fachbereich getätigten Aufwendungen und Erträge, aus dem Produkt – 126010 Brandschutz, wurden die begründenden Unterlagen durch das Rechnungsprüfungsamt stichpunktartig, entsprechend der im Text dargestellten Aufwands- und Ertragskonten, gesichtet und unter dem Blickwinkel landesgesetzlich für den Brandschutz geregelten Aufgabenzuordnung für den Landkreis und der realisierten Aufgabenwahrnehmung durch den Fachbereich beurteilt.

3.1 Prüfung der Erträge und Aufwendungen nach Aspekten der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Ausgehend vom Ziel des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG), der Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen in einem integrierten Hilfeleistungssystem wahrzunehmen, wurden Gemeinden, kreisfreien Städte, Landreisen und dem Land jeweilige Verantwortlichkeiten

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und
3. bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz)

zugeordnet.

Hiernach müssen die Landkreise gemäß § 4 Absatz 1, zur Erfüllung ihrer Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz

1. die amtsfreien Gemeinden und die Ämter durch Einrichtungen für die Feuerwehren und die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung öffentlicher Notstände unterstützen, soweit dafür ein Bedarf besteht,
2. im Rahmen des § 24 Abs. 7 Satz 2 für die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sorgen und
3. Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen (vorbeugender Katastrophenschutz) und zur Abwehr sowie Beseitigung der Folgen von Großschadensereignissen und Katastrophen (abwehrender Katastrophenschutz) treffen.

und gemäß Absatz (2)

1. eine überörtliche Gefahren- und Risikoanalyse erstellen und Schutzziele für ihr Gebiet festlegen,
2. Alarm- und Einsatzpläne aufstellen, abstimmen und fortschreiben und
3. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen notwendige Maßnahmen treffen.

- Als Teil des vorbeugenden Brandschutzes zählen zu den weiteren Pflichtaufgaben des Brandschutzes für den Landkreis die nach § 33 BbgBKG geregelten Brandverhütungsschauen. Sie dienen dazu, bei Gebäuden mit besonderem Gefahrenpotential zu prüfen, ob für den Fall eines Brandes alle erforderlichen

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden können (z.B. Zugänglichkeit von Rettungswegen etc.) Die baulichen Anlagen, die der Brandverhütungsschau unterliegen, sind in o.g. Brandverhütungsschauverordnung festgelegt und ebenso die Zeitabstände der notwendigen Prüfungen.

- Ebenso hat der Landkreis im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes - als Brandschutzdienststelle, u.a. in ausgewählten bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren nach baurechtlichen Vorschriften die Belange des Brandschutzes wahrzunehmen.

Bei der Aufgabenwahrnehmung lassen sich die Leistungen zur Sicherstellung des Brandschutzes nicht obligatorisch von den Aufgaben der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes trennen. Dennoch wird bei der Beurteilung schwerpunktmäßig auf das Produkt 126010 - Brandschutz eingegangen.

3.1.1 Ausführung des Brandschutzes im Landkreis

Die Ausübung des Brandschutzes erfolgt im Landkreis in ausnehmend umfänglicher Weise durch das im Ordnungsamt der Kreisverwaltung eingegliederte Sachgebiet - Brand- und Katastrophenschutz.

Im Folgenden werden die im Prüfzeitraum vorrangig geprüften Konten des Produktes der HHJ 2012/ 2013 nach Ertrags- und Aufwandskonten dargestellt und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten beleuchtet. Anschließend werden die aus den Recherchen des RPAs entwickelten Erkenntnisse - für ein zielführendes und wirtschaftlich sorgsames Verwaltungshandeln - abgeleitet. Unter diesem Aspekt sollen für den Landkreis vorrangig Finanzpotentiale aufgedeckt werden.

Dabei stellen aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Landkreises, ungeachtet des Leitbildes und auch der Personalentwicklungskonzeption, die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung die Bemessungsgrundlage für das Produkt dar. (Soll-Ist-Vergleich)

3.1.1.1 Prüfung der Erträge

Innerhalb dieses Prüfpunktes werden die für das Produkt finanziell bedeutenden Ertragskonten nacheinander statistisch erfasst und das Verwaltungshandeln durch das RPA gewertet.

Prüfung des Ertragskontos – 431100 – Erträge aus Brandverhütungsschauen:

Durch den Fachbereich wurden im HHJ 2012 82 und im HHJ 2013 80 Brandverhütungsschauen mit einem o.g. Ertrag in 2012 von 6.996,38 € und 2013 von 5.004,02 €, durchgeführt. (siehe Tabelle 3)

<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Anzahl Brandverhütungsschauen</i>	<i>Ertrag</i>	<i>Planansatz</i>
2012	82	6.996,38 €	10.000 €
2013	80	5.004,02 €	10.000 €

Tabelle 3

B

- Mit diesem Ergebnis konnte der nach Brandverhütungsverordnung gesetzlich vorgeschriebene Kontroll- und Rotationszeitrahmen durch das Fachamt aufgrund eingeschränkter Kapazität (nach Aussagen u.a. Krankheit/Überlastung der Mitarbeiter etc.) nicht eingehalten werden.
- Dieser Fakt stellt, neben einer Pflichtverletzung zur Erfüllung nach Weisung entsprechend Brandschutzgesetz, einen errechneten Verlust für die o.g. HHJ von insgesamt ca. 8.000 € dar (siehe Tabelle 3 Ansatz- Ertrags - Vergleich). Geplant waren Einnahmen i.H. von 10.000 € je HHJ.

Der gesetzlich vorgeschriebene Rahmen ist zukünftig einzuhalten.

B 1

- Ferner wird mit der Gebührenbemessung für Brandschauen (in Anwendung der Satzung des Landkreises) nicht in möglichem Umfang dem Grundsatz der Leistungsproportionalität (Gleichheitsgrundsatz) Rechnung getragen. Die Kostenhöhe für den Kostenersatz je angefangener ½ Stunde wurde zwar nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkuliert, jedoch entfernt sich die Berechnung für eine angefangene ½ Stunde für die den konkreten Einsatz verursachten Kosten von der wirklichkeitsnahen Ermittlung, durch Pauschalisierung. Denn durch das Verfahren wird der Schuldner unproportional belastet.
- Für eine Gleichbehandlung sollen Kosten – soweit dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist (auch unter in Kenntnis der gesetzlich eingeräumten Pauschalisierungsmodalität laut § 45 Brand- und Katastrophenschutzgesetz) – variabel, d.h. je nach in Anspruch genommener Leistung, erhoben werden. (Urteil: OVG 1 B 72.09).
- Dieser Korrespondenz wird am ehesten zunächst ein an der gemessenen oder gezählten Quantität orientierter Maßstab (sog. Wirklichkeitsmaßstab) gerecht. Lediglich bei nicht oder nur schwer messbaren Leistungen genügt auch ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab (vgl. zum Ganzen: Wilke, Gebührenrecht und Grundgesetz, 1973, S. 202 ff.).
 - Die Erhebung eines gleichen Kostenersatzes für Einsätze unter einer ½ Stunde und für ½ stündige Einsätze stellt hiernach eine willkürliche Gleichbehandlung dar.

Zwar wird per Gesetz eine Pauschalisierung wie o.g. eingeräumt, die allerdings nach Einschätzung des RPA zu überdenken ist, weil ein sachlicher Grund für eine zeitliche Pauschalisierung nicht besteht.

- Denn die Einsatzzeit lässt sich ohne weiteren Aufwand – minutengenau abrechnen.
- Aktenvermerke über den genauen Verwaltungsverlauf sind nach Dienstanordnung ohnehin notwendig.
- Ausgehend von der nicht zu beanstandenden Kalkulation kann der Bearbeiter des Fachbereiches für die Berechnung, statt des pauschalisierten Kostenersatzes, ohne Schwierigkeiten die Kosten für die konkrete Einsatzzeit einschließlich An- und Abfahrzeiten ermitteln, indem er die kalkulierte Gebühr für eine Minute mit der tatsächlichen Einsatzzeit multipliziert.
 - Für eine Benachteiligung von Klein- gegenüber Großverbrauchern gibt es keine Rechtfertigung (s. schon Wilke, a.a.O., S. 203).

- Vielmehr ist u.a. auch durch Handhabe des RPA selbst zum Kostenersatz, belegt, dass eine Kostenersatzfestlegung nach dem Leistungsverbrauch auf einfachem Wege möglich ist.

Die Maßgabe sollte mit der durch das Fachamt z.Z. in Bearbeitung befindlichen Satzung Berücksichtigung finden.

Dem RPA ist die Umsetzung zu dokumentieren.

Prüfung des Ertragskontos – 446100 – Erträge aus Verwaltungsaufwendungen:

B2

- Innerhalb dieses Kontos werden verschiedene Erträge u.a. für Brandversuche und Nutzung der Atemschutzanlage etc. ohne gesetzliche Grundlage eingenommen.

<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Ertrag</i>	<i>Plan</i>
2012	2.576,04 €	4.700 €
2013	2.206,13 €	2.900 €

Tabelle 4

- Es bedarf für die Geltendmachung von Kosten für den Verkauf, durch den Landkreis, einer Satzung (hier u.a. auch in § 45 des Brandenburgischen Katastrophenschutzgesetzes festgeschrieben) oder Entgeltordnung im Sinne des § 131 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf.

Bestehende privatrechtliche Verträge bilden keine ausreichende Rechtsgrundlage.

Die Rechtskonformität ist herzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt nachzuweisen.

Erträge aus Trägerbeteiligung

Die Brandschutzdienststelle nimmt innerhalb der Trägerbeteiligungen (TÖP), hier vorwiegend zu Bauordnungsverfahren mit der Bauaufsichtsbehörde die Belange des Brandschutzes im bauaufsichtlichen Verfahren wahr. Sie hat mit anderen Aufsichtsbehörden eng zusammenzuarbeiten und im Rahmen von Genehmigungsverfahren darauf aktiv Einfluss zu nehmen, dass die Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes in die Bescheide der Genehmigungsbehörden zur Errichtung und zum Betreiben von baulichen Anlagen einfließen.

Die Tabelle zeigt den geleisteten Umfang:

<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Anzahl Stellungnahmen</i>	<i>Anzahl TÖP- Beteiligungen</i>	<i>Ertrag</i>
2012	129	159	0,00 €
2013	139	188	0,00 €

Tabelle 5

B3

- Für diese Stellungnahmen werden derzeit durch den Landkreis keine Gebühren erhoben.

Nach Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) sind aber entsprechend § 1 Abs. 1 für öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen zu erheben. (das betrifft innerhalb des Bauordnungsverfahrens) nach § 2 Abs. 2 GebGBbg u.a. die durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschriebene Zustimmung, Genehmigung oder Einvernehmensklärung einer anderen Behörde und auch die Entscheidung einer Behörde, wenn diese von einer anderen Genehmigung mit umfasst wird. Bestimmt wird dies unter Beachtung der §§ 4 bis 6 GebGBbg durch Gebühren- bzw. Rechtsverordnung. Für die Brand- und Katastrophenschutzbehörde als Brandschutzdienststelle wurde mit § 1 Abs 3 der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern (Gebührenordnung des Ministers des Innern- GebOMI) für diesen Fachbereich die Grundlage zur Gebührenerhebung innerhalb der TÖB geschaffen.

- Hiernach muss für öffentliche Leistungen, für die keine Tarifstelle vorhanden ist und die nicht ausschließlich im besonderen öffentlichen Interesse liegen, eine Gebühr in Höhe von mindestens einem und höchstens 500 Euro erhoben werden.

Die Dokumentation ist dem RPA vorzulegen.

Bisher entsteht für diese Dienstleistung im Produkt lediglich Verwaltungsaufwand.

H

- Da es sich hier um eine Rahmengebühr zwischen 1nem und 500 Euro handelt, ist die Gebühr nach Rahmensätzen aufzugliedern. Die Rahmensätze sollen die proportionale Wertigkeit eines geringen, mittleren und hohen Verwaltungsaufwandes definieren. Sie erstrecken sich zwischen 20 und 100 Prozent einzufordernder Gebühr. Dabei müssen Festlegungen getroffen werden, unter welchen Bedingungen die Maximalgebühr bzw. wann $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ der Regelgebühr anzusetzen sind. Als Handlungsdokument wird durch das RPA eine amtsinterne Dienstanweisung empfohlen.

3.1.1.2 Prüfung der Aufwendungen

In diesem Punkt werden die für das Produkt finanziell bedeutenden Aufwandsarten nacheinander statistisch erfasst und auch hier das Verwaltungshandeln durch das RPA gewertet.

Prüfung des Aufwandskontos – 545500 Erstattung an verbundene Unternehmen (Rettungsdienst):

Nach Angabe des Haushaltsplanes werden die vom Konto abgeforderten Mittel für Einsätze des Rettungsdienstes zur Absicherung von Einsätzen der Feuerwehr in jährlicher u. g. Höhe vorgehalten und abgerechnet.

Die Tabelle zeigt den geleisteten Umfang:

<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Aufwand</i>	<i>Planansatz</i>
2012	38.299,60 €	29.000,00 €
2013	35.757,80€	42.000,00 €

Tabelle 6

B 4

- Die sporadische Einzelprüfung durch Vorlage der Transportberichte und Einsatzprotokolle (5 von 75 Einsätzen aus dem HHJ 2014 – nach Vorlage) hat ergeben, dass es sich i.d.R. bei den durch das Fachamt bezahlten Einsätzen um Einsätze nach Stichpunktkatalog der Leitstelle des Landkreises und nicht um Einsätze zur Absicherung der Feuerwehrkräfte gemäß Urteil OVG vom 30.07.1992 9A 1386/92 (laut Beschreibung des Fachamtes), handelt. Zu verzeichnen war hier u.a. ein Massenunfall von Verletzten. Diese Einsätze sind nach Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg durch den Rettungsdienst zu kalkulieren und werden regulär - zu 100 Prozent - durch den Krankenkassenverband getragen.
- Durch das RPA konnte für das Konto kein o.g. Einsatz außerhalb des Leitstellen-Stichwortkataloges des Landkreises (der sich im Übrigen i.d.R. an den einheitlichen Stichwortkatalog der Regionalstellen des Landes Brandenburg hält) zugeordnet werden.

Damit kann das RPA die Korrektheit der Zahlungsanordnung und der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Zahlung für die HHJ nicht feststellen.

Die durch das RPA ermittelten Kosten sind nicht dem Produkt Brandschutz zuzuordnen.

Dem RPA ist die zukünftige Verfahrensweise nachzuweisen.

H

- Auch wenn durch das RPA kein Einsatz zur sonstigen Absicherung der Feuerwehrkräfte durch den Rettungsdienst ermittelt wurde, ist zu beachten, dass durch zusätzliche Einsätze des Rettungsdienstes für die Feuerwehr (als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe) die RTW - Dichte abnimmt und damit die einzuhaltende Hilfsfrist für den Rettungsdienst des Landkreises in Frage stellen könnte.

Prüfung der Aufwandskonten –
521100 – Aufwand für Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen -
522230 – Aufwendung für brandtechnische Ausstattung -
524100 – Aufwand für Bewirtschaftung der Grundstücke-
524110 – Aufwendung Bewirtschaftung FTZ –
525110 – Aufwendung Fahrzeughaltung

Die Unterhaltung der Liegenschaften des Produktes stellt sich aufgerechnet entsprechend o.g. Konten in folgender Tabelle dar:

<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Aufwand</i>	<i>Planansatz</i>
2012	148.186,75 €	163.500,00 €
2013	151.981,45 €	174.400,00 €

Tabelle 7

Deutlich wird die in den Konten verzeichnete Erhöhung der Kosten i.H.v. 3.794,70 € von einem zum anderen HHJ. Begründet ist diese z.T. durch steigende Energie- und Rohstoffkosten aber auch durch die hohe Resonanz des FTZs.

Der Landkreis bildet in den Einrichtungen die Kameraden der örtlichen Feuerwehren aus und hält im Rahmen seiner Pflichtaufgabe für die örtlichen Träger des Brandschutzes bestimmte Einrichtungen u.a. zur Wartung etc. vor.

Neben diesen zu gewährenden Unterstützungsleistungen übernimmt der Landkreis für die Gemeinden Reinigungs- und Prüfungsarbeiten für Schläuche, Atmungsgeräte, Hol- und Bringe-Dienste etc. [im Weiteren Zusatzaufgaben genannt (d.h. kostenfreie Erledigung von Dienstleistungen)], was nach § 3 des Brandenburgischen Brandschutzgesetzes reine Pflichtaufgaben der Gemeinden darstellen.

In der folgenden Tabelle werden die seit 2007 durch den Bereich durchgeführten Leistungen angezeigt - die zum einen durch ausbildungsbedingte Arbeiten entstehen aber auch zu hohem Anteil durch die Nutzung der Gemeinden. (siehe Tabelle 8)

Wartung und Prüfung feuerwehrtechnischer Geräte

Schläuche								
Jahr:	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	
Ort:	FTZ vor Ausbau	FTZ vor Ausbau	FTZ	FTZ	FTZ	FTZ	FTZ	
Anzahl: B-Schläuche	1.268	1.487	2.020	1.936	2.419	2.890	2.236	
Anzahl: C-Schläuche	500	746	1.103	1.109	1.175	1.339	1.098	
Gesamt:	<u>1.768</u>	<u>2.233</u>	<u>3.123</u>	<u>3.045</u>	<u>3.594</u>	<u>4.229</u>	<u>3.334</u>	
Repariert: B-Schläuche			200	303	225	474	187	
Repariert: C-Schläuche			60	75	71	85	43	
Gesamt:			<u>260</u>	<u>378</u>	<u>296</u>	<u>559</u>	<u>230</u>	
Atemschutz								
Jahr				2010	2011	2012	2013	1. HJ. 2014
Masken				2.959	2.706	3.229	3.060	1.379
Pressluftatmer				2.165	2.134	2.473	2.599	1.242
Lungenautomaten				446	297	602	501	342
Flaschenfüllungen				3.851	3.271	2.860	2.310	1.461
GÜ Flaschenventile				320	311	445	0	0
Lackierung Flaschen				319	0	388	0	0
Chemikalienschutzanzüge				108	50	96	78	42

Gesamt				<u>10.168</u>	<u>8.769</u>	<u>10.093</u>	<u>8.548</u>	<u>4.466</u>

Tabelle 8 (Zahlen ermittelt durch das Fachamt)

Eine genaue Aufstellung der jeweils zuzuordnenden Leistung konnte durch das Fachamt aufgrund des Zeitaufwandes nicht belegt werden. Nach dessen Schätzungen werden aber ca. 2/3 der o.g. Leistungen für die Gemeinden erbracht.

Dadurch leistet der Landkreis einen hohen finanziellen Aufwand für eine Pflichtaufgabe der Gemeinden.

Das widerspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Rechnet man nun, den sich jährlich erhöhenden (vor allem o.g.) Personalaufwand (aus den Konten siehe Tabelle 1 - HHJ 2012 - 761.637,30 €; HHJ 2013 - 825.888,28 €) hinzu, wird deutlich, dass das Produkt Brandschutz zu einem hohen Prozentsatz für Dienstleistungen an die Gemeinden vorgehalten wird.

H 1 - Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung

- **Festgestellt wird hier, dass die Leistungen für den örtlichen Träger gegenüber den jeweiligen Gemeinden nicht geltend gemacht werden.**

Zur Feststellung der Handhabe der Kostenerhebung für o.g. Zusatzarbeiten (d.h. Dienstleistungen für die Gemeinden) hat das RPA eine intensive Vergleichsrecherche mit anderen Landkreisen in Brandenburg durchgeführt. Diese hat sehr unterschiedliche Ansichten wiedergespiegelt. Erkennbar war bei allen nachgefragten Landkreisen die Kostensensibilität zu diesem Thema.

Einige Landkreise haben auf Grund der immensen Kosten neue Kostenersatz-Satzungen beschlossen. Andere Landkreise, die schon in unterschiedlichen Modellen u.a. jährlichen Pauschalen Kostenersatz fordern, überdenken wiederum z.Z. die Kostenerhebung für diese Zusatzarbeiten (Dienstleistungen) - auf Grund der großen Verflechtungen und des Solidarprinzips mit- und untereinander, gegenüber den Gemeinden - und raten von einer Erhebung ab.

Dem in diesem Zusammenhang durch das Fachamt - gegen eine Kostenerhebung - geäußertem Argument, dass die Gemeinden im finanziellen Gegenzug für ihre Kreisausbildungen eigene Fahrzeuge vorhalten – welche sonst innerhalb der Ausbildung durch den Landkreis zu finanzieren wären, kann das RPA allerdings nicht uneingeschränkt beipflichten. Denn es ist nach Ansicht u.a. anderer bundesweiter Landkreise eine Selbstverständlichkeit, dass Kameraden an ihren eigenen Fahrzeugen ausgebildet werden.

Da es sich hier um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe mit jährlichen diffizilen Kosten über 150.000 € handelt, wäre zur Legitimierung der Zusatzaufgabe (Dienstleistung) in Anlehnung an die Dienstordnungen des Landkreises nach Einschätzung des RPA

- für die Entscheidung einer Kostenübernahme der Zusatzaufgabe (Dienstleistung) für die Gemeinden durch den Landkreis, ein Kreistagsbeschluss (durch Kreisumlage, Zuschuss etc.) erforderlich.

- Anderenfalls zeigt Anlage 4 beispielgebend durch Vergleich mit anderen Landkreisen Brandenburgs die Handhabung für die Erhebung eines Kostenersatzes.
- **Die für den Landkreis aus dem Konto entstehenden Kosten müssen dessen ungeachtet nach § 18 KomHKV (KLR) trotz kommunaler Gemeinschaftsarbeit bzw. Kooperation, den jeweiligen Kostenträgern zugerechnet werden.** (Anlage 5 zeigt beispielgebend die Herangehensweise zur Kostenermittlung. Weiterhin können gute Ansätze zur Kostenermittlung und KLR aus einer Abschlussarbeit der Verwaltungsmitarbeiterin für Controlling des Fachbereiches entnommen werden).

Dem RPA ist der zukünftige Umgang nachzuweisen.

Neben diesen Tätigkeiten finden im Rahmen der kreislichen Ausbildung in den Einrichtungen des FTZs (die oben schon im Rahmen der Säuberungen bzw. Prüfungen von Geräten genannten) Kreisausbildungen statt.

Im HHJ 2012 waren das u.a. – Truppführerlehrgänge, Grundlehrgänge Technische Hilfe und die Nutzung der Übungsstrecken mit folgenden Ausbildungszahlen.

<i>Lehrgänge</i>	<i>Fachrichtungen</i>	<i>Teilnahme Kameraden</i>
45	19	568

Tabelle 9

<i>Nutzung Atemschutzstrecke</i>		<i>Training an weiteren Übungsobjekten/ Fachkabinetten</i>
<i>Teilnehmer</i>	<i>Wochenenden</i>	<i>Wochenenden</i>
815	29	48

Tabelle 10

Für diese Zwecke werden u.a. die Räumlichkeiten des FTZs genutzt.

Außerdem wurden die Räumlichkeiten im HHJ 2013 durch die Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH mit 87 Stunden für ihre Schulungen gebraucht.

Für weitere Nutzungen - hier auch anderer Träger, konnten durch das Fachamt keine genauen Angaben gemacht werden.

- Eine Gebührenerhebung für die Nutzung erfolgte nicht.

Das Gelände bietet nach Ansicht des RPA mit seinen in Anlage 2 beschriebenen Bediensteten wirklich hervorragendes Entwicklungspotential für eine zukunftssträchtige feuerwehrtechnische Entwicklung des Landkreises.

- Das Potential sollte ausgeschöpft und damit weiteren Trägern zugänglich gemacht werden.

B 5

- Um aber zukünftig die für den Landkreis entstehenden Kosten einzuschränken müssen nach Vorlage des Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg für

außerdienstliche Zwecke - bei denen andere Träger die Räumlichkeiten, Gelände, Anlagen etc. des FTZs nutzen, die Kosten mittels Satzung bzw. Entgeltordnung umgelegt werden.

Diese ist dem RPA vorzulegen.

Prüfung der Personalaufwendungen

Wie der Tabelle 2 auf der Seite 3 (und auch der Anlage 1) zu entnehmen ist, haben sich die Personalaufwendungen effektiv pro Jahr um 64.250,98 € (HHJ 2012 - 761.637,30 € und im HHJ 2013 - 825.888,28 €), trotz sinkender Personalkapazität (siehe Anlage 3) von 15 Beschäftigten (*plus 2 Beschäftigten aus dem Projekt-Bürgerarbeit und Honorarleistungen für zwei stellvertretende Kreisbrandmeister*) im HHJ 2012 und 14 Beschäftigte (*plus 2 Personen aus dem Projekt-Bürgerarbeit und Honorarleistungen für zwei stellvertretende Kreisbrandmeister*) im HHJ 2013 erhöht.

Die aus dem HHJ 2012 altersteilzeitbedingt weggefallene Vollzeitstelle wurde (nach Information des Personalamtes) mit der KLR schon mit einem im Produkt für das HHJ erfassten Auszubildenden neu besetzt und gleichfalls neu bewertet.

Die Zuordnung nach Arbeitsbereichen und Stellenanteilen der z.Z. im Fachamt festangestellten 14 Beschäftigten ist der Anlage 2 zu entnehmen. Davon sind derzeit neben dem Amtsleiter und seiner Sekretärin, die anteilig für den Brandschutz arbeiten, der

- Sachgebietsleiter (gleichzeitig festangestellter Kreisbrandmeister),
- 6 ½ Personen für den Brandschutz/ vorbeugenden Brandschutz,
- 5 ½ Personen plus Kreisbrandmeister für das FTZ und
- 1 Person für das Controlling des Bereiches

zuständig.

- **Trotz vergleichsweise (mit anderen LK) zahlenmäßig komfortabler Personalausstattung, konnten in den geprüften Zeiträumen im Produkt die Pflichtaufgaben nicht ausreichend wahrgenommen werden (siehe Seite 5 Punkt 3.1.1.1 zu Erträgen Brandverhütungsschauen).**
- Einhergeht die o.g. fehlende Ausrichtung von Finanzierungsmöglichkeiten (mittels Gebührensatzungen, Legitimierungen etc.)

H 2 - Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung

Da die Forderungen zum wirtschaftlichen und sparsamen Handeln gemäß § 63 Abs. 2 BbgKVerf insbesondere auf die effiziente und effektive Gestaltung der Organisationsstrukturen sowie die sachgerechte Aufgabenerledigung gerichtet ist, ist eine **Bedarfsanalyse** (Soll-Ist Analyse) für das Produkt zwingend notwendig.

- Ziel ist es, eine zeitgerechte Aufgabenerledigung mit angemessener Auslastung der Stelleninhaber zu erreichen.

Erarbeitungshinweise:

Im Vorfeld der Untersuchung müssen Aufgabenkritik und Prozessausrichtung erfolgen. Anschließend setzt die Personalbedarfsermittlung auf den Ergebnissen der Organisationsuntersuchungen auf und bildet unter Berücksichtigung der künftigen Strukturen und Geschäftsprozesse den tatsächlich erforderlichen Personalbedarf ab.

Dazu stehen als Methoden u.a.:

- die summarische Methode, bei der u.a. Zahlenwerte der Vergangenheit für die Zukunft fortgeschrieben und der Personalbedarf anhand bestimmter feststehender Bezugsgrößen geschätzt wird.
- die analytische Methode, die tätigkeitsbezogene Einzelzeiten ins Verhältnis zu der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit setzt. (Dabei werden komplexe Arbeitsprozesse in einzelne Tätigkeiten untergliedert und zeitlich bewertet.)
- die einfache oder die Expertenschätzmethode, bei denen die verschiedenen Schätzmethode vergleichsweise einfach durchzuführen sind aber jedoch aufgrund subjektiver Einschätzungen gewisse Risiken in sich bergen. Und
- das Benchmarking, welches eine effektive Methode der Personalbemessung darstellt. (Allerdings ist hierbei Voraussetzung, dass Kenn- bzw. Fallzahlen zur Verfügung gestellt werden, die mit Vergleichszahlen anderer Organisationseinheiten abgeglichen werden können.)

zur Verfügung.

Zur weiteren Unterstützung wird der in Anlage 6 darstellte Auszug des Handbuchs für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung des Bundesinnenministeriums von Dezember 2013 beigereicht.

- **Die Effektivität der Beschäftigungskapazität ist zu ermitteln.**

Diese ist dem RPA nachzuweisen.

- Im Zusammenhang der erledigten Arbeitsaufgaben fiel ein hoher Anteil des Segments - Öffentlichkeitsarbeit auf - (*auch unter Beachtung der für die Brandschutzerziehung und die Jugendarbeit zusätzlich eingesetzten Beschäftigten aus dem Bundes-Projekt Bürgerarbeit*). Eine Hochrechnung erfolgte durch das RPA aus o.g. zeitkapazitären Gründen nicht.
- Es ist hier aber festzustellen, dass es sich bei dieser Aufgabe um eine freiwillige Aufgabe und keine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung nach Brandenburgischen Brandschutzgesetz handelt.

H 3 - Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung

- **Aus haushaltären Gründen sollte der Umfang des Engagements der behördlichen Öffentlichkeitsarbeit durch das Produkt Brandschutz im Zusammenhang mit dem kreislichen Leitbild gesondert überprüft werden.**

Das Ergebnis ist dem RPA mitzuteilen.

Für dieses ehrenamtliche Engagement sind per Gesetz vorrangig die Feuerwehrverbände zuständig. Nach § 31 des Brandenburgischen Brandschutzgesetzes sollen die Feuerwehrverbände die Mitglieder der Feuerwehren betreuen, die Jugendfeuerwehren fördern und bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitwirken.

- Während der Prüfung fiel dem RPA auf, dass die Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes ihren Sitz in den Geschäftsräumlichkeiten des Brandschutzes innehat. (Nuthefließ 2, Luckenwalde, unter Angabe der Telefonnummer). Da es sich hier um keine übliche Aufgabe des Landkreises handelt, ist dies zu regulieren.

5. Auswertung und Empfehlung des RPA

Deutlich zu erkennen war bei der Prüfung, dass der Fachbereich motiviert mit bemerkenswert großem Einsatz arbeitet und ebenso für den Erhalt des Ehrenamtes kämpft.

Für eine höhere Effektivität und Effizienz des Verwaltungshandelns müssen jedoch Ressourcen nach haushaltären Grundsätzen kontinuierlich besser ausgeschöpft werden.

Unter Betrachtung o.g. Ergebnisse ist es aus Sicht des RPAs unerlässlich dass,

1. der Fachbereich sein Wirken nach Gesetzeskonformität unter Maßgabe des Leitbildes des Landkreises neu ausrichtet. (siehe gesamter Punkt 3)
2. den Anteil an Öffentlichkeitsarbeit unter dem Aspekt Kosten-Nutzen sorgfältig abwägt (siehe Punkt 3.1.1.2 Prüfung Personalaufwendungen Seite 13) und
3. vor allem die Kostenlegitimation (durch Kostenersatz mittels Satzung bzw. in entsprechenden Fällen Entgeltordnung bzw. Zuschusslegitimation) hergestellt. (siehe Punkte 3.1.1.1 und 3.1.1.2)

Setzt man nämlich den bloßen Aufwand gegen den Anteil der Aufgaben die für einen Kostenersatz sprächen, relativiert sich (schon ohne Verhältnisrechnung) der Anteil.

Betrachtet man jetzt hypothetisch (ohne unumgehbare Gesamtkostenbetrachtung) für die Erhebung der „FTZ Auslagen“ die Position - Personalkosten des Gesamtproduktes von 2013 i.H.v. 825.888,28 € (Tabelle 2), wird die Finanzierungslücke mit Folgendem klar:

Teilt man nämlich vereinfacht (ohne genaue Untersetzung) die für das Produkt insgesamt anfallenden 825.888,28 € Personalkosten (ohne genaue KLR) durch den Kostenanteil der im FTZ Beschäftigten 7 Kollegen [von insgesamt 14 im Fachbereich tätigen Kollegen (siehe Anlage 2)] entfallen auf diesen Anteil Personalkosten von 412.944,14 €. Diese 412.944,14 € Personalkosten verteilen sich nun (siehe Seite 9/10 Prüfung Aufwandskonten) auf in

- **1/3 Ausbildungskosten** die das FTZ als Pflichtaufgabe leisten muss sowie
- **2/3** kostenlosen Wartungseinsatz für die **Gemeinden**.
- Daraus errechnet sich ein nichtpflichtiger Aufwand für den Landkreis i.H.v. **275.296,09 €** - wofür Kostenersatz gefordert werden kann.

Bei richtiger Kostenumverteilung auf die jeweiligen Verursacher könnten nach Einschätzung des RPA die Verwendung finanzieller Mittel für das Produkt annähernd amortisiert werden. Gleichzeitig stünden Anlagen mit wachsendem Niveau zum Vorteil des ganzen Landkreises zur Verfügung.

Der finanziell zu leistende Anteil für die Gemeinden muss zumindest legitimiert und dargestellt werden.

- Ausgangspunkt für die Ansprüche bilden neben den genannten gesetzlichen Vorgaben das Leitbild und die Personalentwicklungskonzeption des Landkreises.

H

Soll Kostenersatz gefordert werden, muss er nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessen werden. Die Höhe der Kostensätze muss auf der Grundlage einer Kostenermittlung festgesetzt werden.

Beachtung muss dabei finden, dass der Kostenersatz nach § 45 BbgBKG keine Kommunalabgabe im Sinne des KAG ist. Für das Erhebungsverfahren wird aber auf das KAG verwiesen.

In Anlage 4 beispielgebend die Erhebung des Kostenersatzes des Landkreises Prignitz. Die Kostenerhebung kann auf der Basis der Anlage 5 entwickelt werden.

Ansicht des RPA:

Die Auswertung und Empfehlung des RPAs fand unter Berücksichtigung der PWC-Feststellungen zum Ordnungsamt - insbesondere des Punktes 298 - Aufgabenbereich FTZ (Seite 100) statt. Nach Ansicht des RPAs sind die dort aufgeführten Maßnahmen, einmal:

- die Vornahme interkommunaler Zusammenarbeit und
- die Delegation von Aufgaben

natürlich wichtige Konsolidierungsgedanken. Beachtet man allerdings das hohe Niveau, den Ausbaustand und die hohe Resonanz des FTZs durch die örtlichen Träger, könnte der Landkreis unter o.g. Kritik und Amortisationsauflagen nach Ansicht des RPA selbst regionale Beteiligungen/ Zusammenarbeit etc. mit weiteren Trägern forcieren.

Auch könnte sich die Einrichtung für eine wirtschaftlich bessere Tragbarkeit ggf. zum überregionalen Ausbildungsstützpunkt entwickeln.

Schlussbemerkung

Zu den aufgeführten Beanstandungen wird eine schriftliche Stellungnahme bis zum 30.04.2015 erbeten.

Ritschel
Leiterin
Rechnungsprüfungsamt


Prüferin

Anlage 1**Erträge und Aufwendungen im Produkt für das HHJ 2012**

Konto	Bezeichnung	Haben	Soll	Saldo	Ansatz
414000	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	24.840,00	0,00	-24.840,00	0,00
414200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden/ GV	2.978,70	0,00	-2.978,70	0,00
416100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	0,00	0,00	0,00	750,00
431100	Erträge aus Brandverhütungsschauen	6.996,38	0,00	-6.996,38	10.000,00
446100	Erträge aus Verwaltungsaufwendungen	2.576,04	0,00	-2.576,04	4.700,00
448400	Erstattungen von BFA für Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	11.490,00
501100	Dienstaufwendungen Beamte	0,00	88.706,52	88.706,52	89.550,00
501200	Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte	0,00	493.549,36	493.549,36	435.270,00
501910	Entgelte für Kreisausbilder	120,00	25.585,00	25.465,00	48.200,00
501920	Entgelte für Kreisbrandmeister	0,00	4.981,92	4.981,92	4.990,00
502100	Aufwendungen für Versorgungskassenbeiträge Beamte	0,00	32.736,00	32.736,00	31.210,00
502200	Aufwendungen für Versorgungskassenbeiträge Tariflich Beschäftigte	0,00	14.921,33	14.921,33	13.810,00
503200	Aufwendungen Sozialvers. Tariflich Beschäftigte	0,00	98.277,17	98.277,17	88.300,00
504100	Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beamte	0,00	3.000,00	3.000,00	2.730,00
505100	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	0,00	0,00	0,00	16.400,00
506100	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte	0,00	0,00	0,00	7.610,00
507200	Inanspruchnahme von Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen	0,00	0,00	0,00	-31.530,00
521100	Aufwendungen für Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	25.064,40	25.064,40	25.000,00
522200	Aufwendungen für Unterhaltung von Geräten, Ausstattungen und Ausrüstungsgegenständen	0,00	1.852,25	1.852,25	1.400,00

522230	Aufwendungen für brandtechnische Ausstattungen	397,73	58.234,29	57.836,56	70.000,00
523110	Aufwendungen für Mieten/ technische Anlagen	0,00	1.125,38	1.125,38	3.000,00
524100	Aufwendungen für Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	27.764,22	27.764,22	32.000,00
524110	Aufwendungen für Bewirtschaftung der FTZ	1.069,33	8.984,14	7.914,81	8.500,00
525110	Aufwendungen Fahrzeughaltung	0,00	29.606,76	29.606,76	28.000,00
526110	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	0,00	6.456,05	6.456,05	7.700,00
526120	Aufwendungen für Schutzbekleidung	0,00	4.328,67	4.328,67	6.000,00
526130	Aufwendungen Ausbildungskosten bei Dritten	0,00	1.474,10	1.474,10	5.200,00
527120	Aufwendungen für Unterrichtsmittel	0,00	10.148,20	10.148,20	12.100,00
527170	Aufwendungen für Gästebetreuung	0,00	1.522,58	1.522,58	1.700,00
527200	Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen von in Festwerten zusammengefassten Vermögensgegenständen	0,00	28.964,78	28.964,78	0,00
528100	Aufwendungen für Erwerb und Verbrauch von Schulungskosten	0,00	11.840,04	11.840,04	16.500,00
529140	Aufwendungen für Mitgliedschaft Werkfeuerwehrverband	0,00	130,00	130,00	1.000,00
531800	Zuschüsse an Feuerwehrverband	0,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
541120	Aufwendungen für Dienstreisen	0,00	4.789,10	4.789,10	5.600,00
543100	Aufwendungen Bürobedarf	0,00	874,30	874,30	6.000,00
543111	Aufwendungen für Gebühren Nachrichtenanlage	24,89	623,66	598,77	2.300,00
543160	Aufwendungen geringstwertige Wirtschaftsgüter	4.810,93	8.569,42	3.758,49	10.000,00
544100	Aufwendungen Steuern und Versicherungen	0,00	2.228,92	2.228,92	9.500,00
545500	Erstattungen an verbundene Unternehmen (Rettungsdienst)	0,00	38.299,60	38.299,60	29.000,00
549910	Skontoaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00
571100	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	114.050,00
581100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	27.940,00

Erträge und Aufwendungen im Produkt für das HHJ 2013

Konto	Bezeichnung	Haben	Soll	Saldo	Ansatz
414000	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	18.992,13	1.191,57	-17.800,56	25.900,00
414200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden/ GV	2.470,00	0,00	-2.470,00	3.600,00
416100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	0,00	0,00	0,00	6.700,00
431100	Erträge aus Brandverhütungsschauen	5.004,02	0,00	-5.004,02	10.000,00
442300	Erträge aus dem Verkauf von Waren, unfertigen/ fertigen Erzeugnissen, unfertigen Leistungen	109,90	0,00	-109,90	0,00
446100	Erträge aus Verwaltungsaufwendungen	2.206,13	0,00	-2.206,13	2.900,00
501100	Dienstaufwendungen Beamte	0,00	146.865,33	146.865,33	88.710,00
501200	Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte	0,00	551.786,61	551.786,61	451.310,00
501910	Entgelte für Kreisausbilder	0,00	26.940,00	26.940,00	36.700,00
501920	Entgelte für Kreisbrandmeister	0,00	5.397,08	5.397,08	4.990,00
502100	Aufwendungen für Versorgungskassenbeiträge Beamte	0,00	45.096,00	45.096,00	32.740,00
502200	Aufwendungen für Versorgungskassenbeiträge Tariflich Beschäftigte	0,00	16.752,93	16.752,93	13.370,00
503200	Aufwendungen Sozialvers. Tariflich Beschäftigte	0,00	105.560,85	105.560,85	88.710,00
504100	Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beamte	0,00	4.500,00	4.500,00	3.000,00
505100	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	0,00	0,00	0,00	16.140,00
506100	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte	0,00	0,00	0,00	5.420,00
507200	Inanspruchnahme von Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen	0,00	0,00	0,00	-5.070,00
521100	Aufwendungen für Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	9.247,92	9.247,92	25.000,00
522200	Aufwendungen für Unterhaltung von Geräten, Ausstattungen und Ausrüstungsgegenständen	0,00	4.435,58	4.435,58	1.400,00
522230	Aufwendungen für brandtechnische Ausstattungen	1.329,47	70.648,85	69.319,38	68.000,00

523110	Aufwendungen für Mieten/ technische Anlagen	0,00	791,35	791,35	3.000,00
523200	Aufwendungen für Leasing	0,00	5.862,67	5.862,67	5.900,00
524100	Aufwendungen für Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.331,00	44.430,36	43.099,36	36.000,00
524110	Aufwendungen für Bewirtschaftung der FTZ	3.020,70	11.258,05	8.237,35	8.600,00
525110	Aufwendungen Fahrzeughaltung	0,00	22.077,44	22.077,44	36.800,00
526110	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	0,00	4.734,49	4.734,49	9.000,00
526120	Aufwendungen für Schutzbekleidung	0,00	5.203,45	5.203,45	6.000,00
526130	Aufwendungen Ausbildungskosten bei Dritten	0,00	0,00	0,00	2.700,00
527120	Aufwendungen für Unterrichtsmittel	0,00	7.140,62	7.140,62	12.700,00
527170	Aufwendungen für Gästebetreuung	0,00	1.475,39	1.475,39	2.600,00
527200	Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen von in Festwerten zusammengefassten Vermögensgegenständen	80,33	12.108,77	12.028,44	39.200,00
528100	Aufwendungen für Erwerb und Verbrauch von Schulungskosten	0,00	12.091,68	12.091,68	18.600,00
529140	Aufwendungen für Mitgliedschaft Werkfeuerwehrverband	0,00	130,00	130,00	700,00
531800	Zuschüsse an Feuerwehrverband	0,00	0,00	0,00	3.000,00
541120	Aufwendungen für Dienstreisen	0,00	4.800,72	4.800,72	2.000,00
543100	Aufwendungen Bürobedarf	0,00	620,85	620,85	2.700,00
543110	Aufwendungen Post- und Fernmeldegebühren	0,00	0,00	0,00	0,00
543111	Aufwendungen für Gebühren Nachrichtenanlage	302,26	1.277,19	974,93	2.500,00
543120	Aufwendungen für Dienstreisen	0,00	0,00	0,00	0,00
543160	Aufwendungen geringstwertige Wirtschaftsgüter	9,98	3.966,49	3.956,51	29.300,00
544100	Aufwendungen Steuern und Versicherungen	6,20	2.261,69	2.255,49	2.400,00
545500	Erstattungen an verbundene Unternehmen (Rettungsdienst)	0,00	35.757,80	35.757,80	42.000,00
548200	Aufwendungen Säumniszuschläge/ Mahngebühren	0,00	15,34	15,34	0,00
549910	Skontoaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00
571100	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	122.940,00
581100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	36.910,00

Anlage 2

Personelle Zuordnung nach Arbeitsbereichen und Stellenanteilen nach KLR im Produkt - in den HHJ 2013/2014

Stellenbezeichnung	davon Beschäftigte FTZ	Stellenziffer	Kostenstelle	Verteilung (prozentual)
MA		A-32	12601020100	20,00
			12601020100	20,00
			12601020100	20,00
			12601020100	20,00
			12601020100	20,00
Kreisbrandmeister	anteilig FTZ	32.01	12601020100	16,00
			12601020100	12,00
			12601020100	52,00
Amtsleiter		32	12601020100	4,00
			12601020100	4,00
			12601020100	4,00
			12601020100	4,00
			12601020100	4,00
Sekretärin		32.02	12601020100	25,00
Sachgebietsleiter		32.3	12601020100	16,00
			12601020100	12,00
			12601020100	52,00
SB Brandschutz	vorrangig FTZ	32.3.03	12601020100	10,00
			12601020100	70,00
			12601020100	20,00
SB vorbeugender u. baulicher Brandschutz		32.3.04	12601020100	45,00
			12601020100	45,00
			12601020100	10,00
SB vorbeugender u. baulicher Brandschutz		32.3.05	12601020100	50,00
			12601020100	50,00
SB Rechnungs- und Haushaltswesen/ Controlling		32.3.06	12601020100	20,00
			12601020100	80,00
Atemschutzgeräte- wart	FTZ	32.3.07	12601020100	70,00
			12601020100	30,00
Atemschutzgeräte- wart	FTZ	32.3.08	12601020100	20,00
			12601020100	80,00
MA Schlauchpflege/allg. Tätigkeiten	FTZ	32.3.09	12601020100	100,00
Kreisschirrmeister	FTZ	32.3.10	12601020100	30,00
			12601020100	70,00
SB vorbeugender u. baulicher Brandschutz		32.3.11	12601020100	50,00
			12601020100	50,00
Gerätewart Feuerwehrtechnik/ FTZ	FTZ	32.3.12	12601020100	20,00
			12601020100	80,00
Koordinator Brandschutzerzieh./ Ausbilder /FTZ	anteilig FTZ	32.3.13	12601020100	70,00
			12601020100	30,00
MA Brandschutz und		32.3.14	12601020100	34,00

Datenpflege			12601020100	33,00
			12601020100	33,00

(Auszug Personalamt 7/2014)

Anlage 3

Personelle Unterteilung nach KLR für das HHJ 2012

Stellenziffer	Dienstgruppe	Kostenstelle	Kostenträger	Verteilung (prozentual)
32.3.13	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	70,00
32.3.13	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	30,00
				100,00
32.3.03	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	70,00
32.3.03	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020102	20,00
32.3.03	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	10,00
				100,00
Altersteilzeit	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	20,00
Altersteilzeit	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020102	80,00
				100,00
32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	4,00
32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020102	4,00
32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	4,00
32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020104	4,00
32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020105	4,00

				20,00
Honorar stellv. Kreisbrandmeister	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020104	100,00
				100,00
32.3.11	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020104	50,00
32.3.11	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020105	50,00
				100,00
32.3	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	12,00
32.3	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020102	52,00
32.3	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	16,00
				80,00
32.3.10	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	30,00
32.3.10	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	70,00
				100,00
32.3.14	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	33,00
32.3.14	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020102	33,00
32.3.14	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	34,00
				100,00
32.02	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020102	25,00
				25,00

32.3.12	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	20,00
32.3.12	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	80,00
				100,00
32.3.05	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020104	50,00
32.3.05	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020105	50,00
				100,00
32.3.07	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	30,00
32.3.07	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	70,00
				100,00
Bundes- Projekt Bürgerarbeit	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	100,00
				100,00
A-32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	20,00
A-32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020102	20,00
A-32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	20,00
A-32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020104	20,00
A-32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020105	20,00
				100,00
32.3.06	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	20,00

32.3.06	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020102	80,00
				100,00
32.3.09	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	100,00
				100,00
32.3.08	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	20,00
32.3.08	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	80,00
				100,00
Honorarleistung stellv. Kreisbrand- meister	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020104	100,00
				100,00
Bundes- Projekt Bürgerarbeit	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	100,00
				100,00
32.3.04	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	10,00
32.3.04	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020104	45,00
32.3.04	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020105	45,00
				100,00

Personelle Unterteilung nach KLR für das HHJ 2013

Stellenziffer	Dienstgruppe	Kostenstelle	Kostenträger	Verteilung (prozentual)
32.3.13	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	70,00
32.3.13	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	30,00
				100,00
32.3.03	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	70,00
32.3.03	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020102	20,00
32.3.03	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	10,00
				100,00
32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	4,00
32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020102	4,00
32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	4,00
32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020104	4,00
32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020105	4,00
				20,00
Honorarleistung stellv. Kreisbrand- meister	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020104	100,00
				100,00
32.3.11	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020104	50,00

32.3.11	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020105	50,00
				100,00
32.3	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	12,00
32.3	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020102	52,00
32.3	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	16,00
				80,00
32.3.10	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	30,00
32.3.10	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	70,00
				100,00
32.3.14	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	33,00
32.3.14	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020102	33,00
32.3.14	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	34,00
				100,00
32.3	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020102	25,00
				25,00
32.3.12	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	20,00
32.3.12	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	80,00
				100,00
32.3.05	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020104	50,00

32.3.05	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020105	50,00
				100,00
32.3.07	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	30,00
32.3.07	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	70,00
				100,00
Bundes- Projekt Bürgerarbeit	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	100,00
				100,00
A-32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	20,00
A-32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020102	20,00
A-32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	20,00
A-32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020104	20,00
A-32	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020105	20,00
				100,00
32.3.06	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	20,00
32.3.06	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020102	80,00
				100,00
32.3.09	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	100,00
				100,00
32.3.08	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	20,00

32.3.08	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020103	80,00
				100,00
Honorarleistung stellv. Kreisbrand- meister	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020104	100,00
				100,00
Bundes- Projekt Bürgerarbeit	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	100,00
				100,00
32.3.04	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020101	10,00
32.3.04	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020104	45,00
32.3.04	126010 Brandschutz (inkl. Vorbeugender Brandschutz)	12601020100	12601020105	45,00
				100,00

(Auszug Personalamt)

Anlage 5

- Beispiel für ein Kostenerhebungsverfahren

Zu beachten ist, dass die ansatzfähigen Kosten nach der jeweiligen Kostenart bestimmt werden. Daher variiert die jeweilige Kostenermittlung durch Kostenrechnung von Raummiete, Säuberung von Anlagen, Feuerwehreinsätzen etc..

Generelles zur Kostenrechnung und deren Einordnung:

Eine der Hauptaufgaben der Kostenrechnung besteht darin, die Selbstkosten der hergestellten Produkte zu ermitteln. Alle angefallenen Kosten sollen also möglichst verursachungsgerecht den Kostenträgern zugerechnet werden. Dies ist bei den so genannten Einzelkosten unproblematisch, da sie den Kostenträgern direkt zurechenbar sind. Anders verhält es sich mit den so genannten Gemeinkosten, die den hergestellten Produkten nicht direkt zurechenbar sind. Da eine direkte Zurechnung der Gemeinkosten auf die Kostenträger nicht möglich ist, verteilt man diese Gemeinkosten zunächst auf die Kostenstellen. Während die Kostenartenrechnung zeigt, welche Kosten entstanden sind, gibt die Kostenstellenrechnung Aufschluss darüber, wo die Kosten entstanden sind. Sie erfasst also die Kosten am Ort der Entstehung (Verursachungsprinzip). Die Aufteilung der Kostenarten auf die Kostenstellen verfolgt einen doppelten Zweck:

1. Durch die Verteilung der Kostenarten auf die Kostenstellen wird eine **Zurechnung** der Gemeinkosten auf die Kostenträger erst möglich.
2. Erst die Kostenstellenrechnung ermöglicht eine **Kontrolle** der Wirtschaftlichkeit in den einzelnen Verantwortungsbereichen (Kostenbereichen, Kostenstellen)

Im Folgenden sollen beispielgebend die **Kostenersätze für Feuerwehreinsätze** beleuchtet werden.

Durch das BbgBKG wurde mit § 45 die Vorschrift über den Kostenersatz gefasst. Zur **Erhebung und Berechnung der Kostenersätze** daher folgende Hinweise.

1 Erhebung der Kostenersätze

1.1 Satzungsbeschluss und Festsetzung im Einzelfall

§ 45 BbgBKG ist die materiell-rechtliche Grundlage für die Erhebung der Kostenersätze. Eine ortsrechtliche Regelung ist darüber hinaus nicht erforderlich, wenn ausschließlich die beim jeweiligen Einsatz tatsächlich angefallenen Kosten geltend macht.

Die Höhe der Kostenersätze hat der Kreistag auf der Grundlage einer Kostenermittlung festzusetzen.

Der Kostenersatz wird gem. § 45 BbgBKG durch **Verwaltungsakt** erhoben. Dabei sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden. Dem Verwaltungsakt ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Die Vollstreckung der Kostenersatzbescheide richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes.

1.2 Erhebungsverfahren

Der Feuerwehrkostenersatz ist nach wie vor keine Kommunalabgabe im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Für das Erhebungsverfahren wird aber darauf verwiesen,

dass die Bestimmungen der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Kostenersätze, den Satzungsregelungen entsprechend, vollständig erfasst und rechtzeitig angefordert werden.

2 Berechnung der Kostenersätze

2.1 Allgemeines

Die Berechnung der Kostenersätze kann im Wesentlichen in vier Schritten erfolgen:

- Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten, Aufteilung dieser Gesamtkosten in „personalbedingte“ Kosten sowie „fahrzeug- und gerätebedingte“ Kosten,
- Unterscheidung der „personalbedingten“ sowie der „fahrzeug- und gerätebedingten“ Kosten, jeweils in Einsatz- und Vorhaltekosten und letztlich
- Ermittlung der Kostenersätze.

2.2 Betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff

Die Kostenersätze für den Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz der Feuerwehr sind anhand der tatsächlichen Kostensituation zu ermitteln. Dabei kann auch ein mehrjähriger Durchschnitt, z.B. der letzten drei bis fünf Jahre, zugrunde gelegt werden.

Der in § 45 BbgBKG enthaltene betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst nur den in Geld ausgedrückten (tatsächlichen) Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen innerhalb einer bestimmten Rechnungsperiode, soweit dieser für die betriebliche Leistungserstellung anfällt.

Sowohl die Kosten der Gemeinde, als Folge des konkreten Feuerwehreinsatzes (**Einsatzkosten**), als auch die Kosten für die Vorhaltung der Feuerwehr (**Vorhaltekosten**), sind kostenersatzfähig. Neben den laufenden Personal- und Sachkosten gehören damit auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen sowie die Verwaltungskosten, einschließlich der Gemeinkosten, zu den ansatzfähigen Kosten.

Im Übrigen sind die Zuwendungen bei der Ermittlung der angemessenen Verzinsungen und Abschreibungen zu berücksichtigen.

2.3 Aufteilung in „personalbedingte“ sowie „fahrzeug- und gerätebedingte“ Kosten

Ziel der Kostenermittlung ist die Berechnung eines Kostenersatzes für das eingesetzte Personal sowie von Kostenersatzes für eingesetzte Feuerwehrfahrzeuge oder Feuerwehrgeräte jeweils pro Bemessungseinheit.

Daher ist zunächst eine Aufteilung der ansatzfähigen Kosten in „personalbedingte“ sowie „fahrzeug- und gerätebedingte“ Kosten unabdingbar. Für den Fall, dass bei einzelnen Kostenarten eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, können diese auch anteilig den personal- bzw. fahrzeug-/gerätebedingten Kosten zugerechnet werden.

2.4 Unterscheidung in Einsatz- und Vorhaltekosten

Wesentlich für den weiteren Berechnungsmodus ist die Unterscheidung in Einsatz- und Vorhaltekosten. Die „personalbedingten“ bzw. „fahrzeug-/gerätebedingten“ Kosten sind daher jeweils aufzuteilen in **Einsatzkosten** (Kosten, die Folge konkreter Einsätze sind) und **Vorhaltekosten** (Kosten, die unabhängig von den Einsätzen anfallen).

Zu den „personalbedingten“ Einsatzkosten gehören insbesondere:

Ersatz der notwendigen Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstauffalls für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr
Ersatz des Verdienstauffalls und notwendiger Auslagen in tatsächlicher Höhe
Verrechnung anteiliger Kosten der Kreisbediensteten als Feuerwehrangehörige

Zu den „personalbedingten“ Vorhaltekosten gehören insbesondere:

Kosten des hauptamtlichen Personals der Feuerwehr (Beamte/Beschäftigte)
Aufwandsentschädigung oder zusätzliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes der Funktionsträger
Kosten der medizinischen Untersuchungen
Reisekostenvergütung
Versicherung der Feuerwehrangehörigen
Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände
Aus- und Fortbildungskosten
Ersatz des Verdienstauffalls und notwendiger Auslagen in tatsächlicher Höhe bei –
Aus- und Fortbildungslehrgängen

Zu den Einsatzkosten für Feuerwehrgeräte und -fahrzeuge gehören insbesondere:

Betriebsstoffe, Schmierstoffe

Zu den Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und -fahrzeuge gehören insbesondere:

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen (auch anteilig für das Feuerwehrgerätehaus)
Mieten / Leasingraten
Reifenbedarf
Werkstattbedarf
Pflege- und Inspektionskosten
TÜV-Gebühren
Kfz-Versicherung
Unterhaltung und Instandsetzung

Die **Verwaltungs- und Gemeinkosten**, insbesondere die verbleibenden Kosten für Grundstücke und Feuerwehrgerätehäuser, können jeweils über einen Zuschlag zu den Einsatz- bzw. Vorhaltekosten berücksichtigt werden.

2.5 Ermittlung der Kostenersätze

Während die Einsatzkosten dem ihnen zugrunde liegenden Einsatz grundsätzlich direkt zuordenbar sind, müssen die unabhängig von Einsätzen anfallenden Vorhaltekosten nach einem Verteilungsmaßstab auf einzelne Maßstabseinheiten verteilt werden.

2.5.1 Ermittlung der Kostenersätze für Fahrzeuge/Geräte

2.5.1.1 Allgemeines

Zur Vereinfachung der Kostenermittlung können gleichartige Fahrzeuge bzw. Geräte bei der Ermittlung des jeweiligen Kostenersatzes zusammengefasst werden. Unzulässig wäre es hingegen, bei der Kostenermittlung die Gesamtkosten lediglich durch die Zahl der Fahrzeuge bzw. Geräte unabhängig von deren Eigenart zu teilen.

Kosten der Feuerwehrgeräte (Beladung der Fahrzeuge) können in die Kalkulation des jeweiligen Fahrzeugs mit einfließen. Denkbar ist auch eine eigene Kostenermittlung für Feuerwehrgeräte gleicher Art zu erstellen, insbesondere wenn das Gerät oft unabhängig vom Einsatz des Fahrzeuges verwendet wird.

2.5.1.2 Ermittlung des Kostenersatzes

Der Kostenersatz für ein eingesetztes Feuerwehrfahrzeug bzw. –gerät, pro Bemessungseinheit, setzt sich aus **Einsatzkosten** und **Vorhaltekosten** zusammen.

Die **Einsatzkosten pro Bemessungseinheit** können entweder pauschal, unter Berücksichtigung der Herstellerangaben zum durchschnittlichen Betriebsstoffverbrauch oder pauschal, durch Ermittlung der durchschnittlichen fahrzeugbedingten Einsatzkosten der vergangenen drei bis fünf Jahre ermittelt werden. Die fahrzeug- und gerätebedingten Vorhaltekosten pro Bemessungseinheit können auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten ermittelt werden.

2.5.2 Ermittlung der Kostenersätze für Personal

Auch der Kostenersatz für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr, pro Bemessungseinheit und Feuerwehrangehörigem, setzt sich zusammen aus den **Einsatzkosten** und den **Vorhaltekosten**.

Die **Einsatzkosten pro Bemessungseinheit und Feuerwehrangehörigem** können auf der Grundlage der durchschnittlichen Einsatzkosten der letzten drei bis fünf Jahre pauschal festgesetzt werden.

Alternativ könnten auch die im konkreten Einzelfall tatsächlich angefallenen Einsatzkosten ermittelt werden. Die personalbedingten Einsatzkosten wären dann jedoch in jedem Einzelfall spitz abzurechnen, was mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Lediglich für die einsatzunabhängigen Kosten könnte ein pauschaler Kostenersatz errechnet werden.

Für die Ermittlung der **personalbedingten Vorhaltekosten pro Bemessungseinheit und Feuerwehrangehörigem** ist davon auszugehen, dass die Grundsätze für die Verteilung der Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und -fahrzeuge gleichermaßen für die Verteilung der personalbedingten Vorhaltekosten gelten. Die Berechnung kann damit auch auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten erfolgen.

2.5.3 Ansatz der Kosten für Verbrauchsmaterialien

Für die bei dem jeweiligen Einsatz verwendeten Verbrauchsmaterialien (Sonderlöschmittel, Öl-binder, o. Ä.) können bei der Festsetzung des Kostenersatzes die Anschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlags mit einbezogen werden.

(Die Erarbeitung erfolgte in Anlehnung der GPA – Mitteilung Baden-Württemberg 1/2011)